



**EINWOHNERGEMEINDE
FÜLLINSDORF**

Verordnung Subventionsschlüssel zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf

1. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Ingress

3

§ 1 Regelungsbereich

3

§ 2 Subventionsschlüssel

3 - 4

§ 3 Aufhebung bisheriges Recht

4

§ 4 Genehmigung und Inkrafttreten

4

Ingres

Der Gemeinderat Füllinsdorf erlässt, gestützt auf § 70a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und gestützt auf § 5 Abs. 2 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 1. Dezember 2025, folgende Verordnung bzw. Ausführungsbestimmungen:

§ 1 Regelungsbereich

Ergänzend zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege wird die Subvention an die Zahnarztkosten in dieser Verordnung geregelt.

§ 2 Subventionsschlüssel

¹ Der Subventionssatz, gemäss Subventionsschlüssel, richtet sich nach den letzten definitiven Steuerfaktoren der Erziehungsberechtigten.

² Massgebend ist das Jahreseinkommen der Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind im gleichen Haushalt leben.

³ Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen (Position 790) der letzten definitiven Veranlagung, vermehrt um

- die Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren in die 2. Säule (Position 600).
- die Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen (Position 415).

⁴ Vermögenszuschlag von 20 % gemäss Ziff. 915 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer, des Reinvermögens zuzüglich steuerfreien Betrags für Steuerpflichtige (Position 900) als Einkommensaufrechnung.

⁵ Wurde das Einkommen durch eine amtliche Veranlagung der Steuerbehörde geschätzt, weil die steuerpflichtige Person zu einer ordentlichen Veranlagung nicht ausreichend Hand geboten hat, besteht kein Anspruch auf Beiträge.

⁶ Neuzuziehende Personen und quellensteuerpflichtige Personen reichen zur Bestimmung sachdienliche Dokumente zu ihrer Lohnsituation ein.

⁵ Es gilt der Subventionssatz zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten.

⁶ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch hin einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.

⁷ Die Gemeinde beteiligt sich mit nachfolgenden Prozente an den Behandlungskosten:

Einkommens- kategorie	Steuerbares Einkommen der Erziehungsberechtigten	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
1	0 – 40'000	85 %	90 %	90 %
2	40'001 – 50'000	70 %	75 %	80 %
3	50'001 – 60'000	60 %	65 %	70 %
4	60'001 – 65'000	50 %	55 %	60 %
5	65'001 – 70'000	40 %	45 %	50 %
6	70'001 – 75'000	30 %	35 %	40 %
7	75'001 – 80'000	20 %	25 %	30 %
8	80'001 – 85'000	15 %	20 %	25 %
9	85'001 – 90'000	10 %	15 %	20 %
10	90'001 – 95'000	5 %	10 %	15 %
11	95'001 – 100'000	0 %	5 %	10 %

§ 3 Aufhebung bisheriges Recht

Der bisherige Subventionsschlüssel des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 12.12.2000 wird per 31.12.2025 aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung des Reglements Kinder- und Jugendzahnpflege durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Es findet auf alle zahnärztlichen Behandlungskosten Anwendung, die nach dem 1. Januar 2026 der Kinder- und Jugendzahnpflege in Rechnung gestellt werden.

GEMEINDERAT FÜLLINSDORF


Christoph Keigel
Gemeindepräsident


Kurt Sidler
Gemeindevorwalter